

Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit einführen, um Staatenlose zu schützen

Im Rahmen seiner Kampagne, Staatenlosigkeit innerhalb von 10 Jahren zu beenden, gibt das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) eine Serie von „*Good Practices Papers*“ heraus. UNHCR will den Staaten so dabei helfen, mit der Unterstützung anderer Akteure die folgenden Ziele zu erreichen:

Die aktuellen gravierenden Situationen von Staatenlosigkeit beheben

Das Entstehen neuer Fälle von Staatenlosigkeit verhindern

Die Identifizierung und den Schutz staatenloser Bevölkerungsgruppen verbessern

Jedes der „*Good Practices Papers*“ thematisiert eine der zehn Maßnahmen, die UNHCR in seinem *Globalen Aktionsplan zur Beendigung der Staatenlosigkeit: 2014 – 2024* vorschlägt. Die „*Good Practices Papers*“ erläutern anhand von Beispielen, wie Staaten, UNHCR und andere Akteure Herausforderungen im Bereich der Staatenlosigkeit in zahlreichen Ländern angegangen sind. Lösungen müssen jedoch an die Situation im jeweiligen Land angepasst werden. Die Beispiele stellen daher keine allgemeingültigen Ansätze zur Umsetzung des *Globalen Aktionsplans* dar. Vielmehr sollen Regierungen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs), internationale Organisationen und UNHCR-MitarbeiterInnen dazu angeregt werden, die dargestellten Ideen für die Bedürfnisse in ihrem jeweiligen Land nutzbar zu machen.

Hintergrundinformationen

Aktion 6 des *Globalen Aktionsplans* fordert die Staaten dazu auf, Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit (Feststellungsverfahren) einzuführen, sodass staatenlose MigrantInnen den mit der Rechtsstellung einhergehenden Schutz genießen können. Zudem sollen die Staaten die Einbürgerung von staatenlosen MigrantInnen erleichtern. Ein Feststellungsverfahren ermöglicht es, staatenlose Personen innerhalb der zugezogenen Wohnbevölkerung zu identifizieren. So wird sichergestellt, dass sie die Rechte genießen können, die ihnen zustehen, bis sie eine Staatsangehörigkeit erwerben können. UNHCR hat 2014 sein *Handbuch über den Schutz staatenloser Personen* herausgegeben. Dieses enthält Richtlinien für die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Staatenlosenübereinkommen) für Regierungen, EntscheidungsträgerInnen in Politik,

Verwaltung und Justiz, NGOs, JuristInnen und UNHCR-MitarbeiterInnen. Es soll die Identifizierung und den Schutz staatenloser Personen erleichtern.¹ In Teil II des *Handbuchs* wird insbesondere dargelegt, wie Feststellungsverfahren ausgestaltet sein müssen, damit Staaten staatenlose Personen identifizieren und ihnen eine Rechtsstellung und den damit einhergehenden Schutz gewähren können. In Teil II werden auch Fragen der Beweisführung behandelt.² In Teil III des *Handbuchs* wird die Rechtsstellung beziehungsweise der Schutz, der staatenlosen Personen im nationalen Recht mindestens zu gewähren ist, dargelegt.³

Dieses „*Good Practices Paper*“ ergänzt das *Handbuch*, indem es die Kernpunkte von Feststellungsverfahren kurz zusammenfasst und anhand von ausgewählten Länderbeispielen verdeutlicht. Nur wenige Staaten haben bereits Feststellungsverfahren eingeführt. Die Tabelle im Anhang gibt einen Überblick über die aktuelle Praxis in den meisten Ländern, die über ein Feststellungsverfahren verfügen. Das *Handbuch* ist weiterhin maßgeblich und sollte möglichst weit verbreitet und zitiert werden.

DIE VÖLKERRECHTLICHE GRUNDLAGE FÜR DIE EINFÜHRUNG VON FESTSTELLUNGSVERFAHREN

- Das Staatenlosenübereinkommen führt auf, welche Rechte staatenlosen Personen zu gewähren sind. Die Vertragsstaaten sind damit implizit dazu verpflichtet, staatenlose Personen in ihrem Hoheitsgebiet zu identifizieren.
- Das Staatenlosenübereinkommen enthält die völkerrechtliche Definition einer staatenlosen Person. Es regelt jedoch nicht, wie die Staaten feststellen sollen, ob eine Person staatenlos ist.
- Die einfachste Möglichkeit für die Vertragsstaaten, Personen zu identifizieren, die unter den Schutz des Staatenlosenübereinkommens fallen, ist die Einführung von Feststellungsverfahren.

Übersicht über bestehende Feststellungsverfahren

Weltweit haben nur rund ein Dutzend Staaten Feststellungsverfahren eingeführt. Frankreich hat das älteste Feststellungsverfahren, mit dem seit den 1950er Jahren Personen als staatenlos anerkannt und so geschützt werden. Italien, Ungarn, Lettland und Spanien haben einige Jahrzehnte später Feststellungsverfahren eingeführt. Einige Staaten haben ihr Feststellungsverfahren durch Gesetze oder andere Rechtsakte eingeführt, während andere ein Feststellungsverfahren ohne spezielle gesetzliche Grundlage durchführen.

Staaten sind zunehmend daran interessiert, Feststellungsverfahren einzuführen. Die folgenden zehn Staaten verpflichteten sich zur Einführung von Feststellungsverfahren während eines Ministertreffens, das UNHCR im Dezember 2011 zum 60. Jahrestag der Genfer Flüchtlingskonvention und dem 50. Jahrestag des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (Übereinkommen von 1961) organisiert hat: Australien, Belgien, Brasilien, Costa Rica, Georgien, Peru, die Philippinen, die Republik Moldau, Uruguay und die Vereinigten Staaten von Amerika. Zudem verpflichtete sich Ungarn dazu, sein Feststellungsverfahren zu verbessern.⁴

Ende 2011 führte die Republik Moldau per Gesetz ein Feststellungsverfahren ein und war damit der erste Staat, der seiner Selbstverpflichtung nachkam. Das moldauische Verfahren hat aufgrund seiner Detailliertheit Vorbildcharakter für andere Staaten. 2012 setzten dann auch Georgien und die Philippinen ihre Selbstverpflichtung um und führten Feststellungsverfahren ein. 2016 folgte Costa Rica ihrem Beispiel. Darüber hinaus haben die folgenden drei Staaten Feststellungsverfahren eingeführt, ohne sich vorher dazu verpflichtet zu haben: Das Vereinigte Königreich (2013), Kosovo (S/RES/1244 (1999)) (2015) und die Türkei (2016).

¹ UNHCR, *Handbuch über den Schutz staatenloser Personen*, 30. Juni 2014, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/53b676aa4.html>.

² Der Inhalt von Teil II des *Handbuchs* wurde erstmals veröffentlicht in UNHCR, *Guidelines on Statelessness No. 2: Procedures for Determining whether an Individual is a Stateless Person*, 5. April 2012, HCR/GS/12/02, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4f7dafb52.html>.

³ Der Inhalt von Teil III des *Handbuchs* wurde erstmals veröffentlicht in UNHCR, *Guidelines on Statelessness No. 3: The Status of Stateless Persons at the National Level*, 17. Juli 2012, HCR/GS/12/03, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/5005520f2.html>.

⁴ Eine Zusammenfassung der Selbstverpflichtungen findet sich in UNHCR, *Pledges 2011: Ministerial Intergovernmental Event on Refugees and Stateless Persons (Geneva, Palais des Nations, 7-8 December 2011)*, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/commemorations/Pledges2011-preview-compilation-analysis.pdf>.

Griechenland, die Slowakei und die Schweiz verfügen über gesetzliche Bestimmungen zum Schutz staatenloser Personen, aber haben noch keine Feststellungsverfahren eingeführt. In Belgien können die 27 erstinstanzlichen Gerichte feststellen, ob eine Person staatenlos ist. Es werden jedoch keine besonderen Verfahrensgarantien gewährt und mit der Feststellung der Staatenlosigkeit gehen für die Betroffenen keine Rechte einher.⁵ UNHCR ermutigt diese und andere Staaten, spezielle Feststellungsverfahren einzuführen, in denen die im *Handbuch* aufgeführten Verfahrensgarantien gewährt werden und staatenlose Personen eine Rechtsstellung erhalten.

FÜHRT DIE EINFÜHRUNG VON FESTSTELLUNGSVERFAHREN ZU EINER „SOGWIRKUNG“?

Es ist unwahrscheinlich, dass die Einführung von Feststellungsverfahren zu einer verstärkten Einreise von Personen führt, die sich hiervon Vorteile erhoffen. In Ländern, die ein Feststellungsverfahren eingeführt haben, gab es keinen Anstieg der Personen, die einen Anspruch auf diese Rechtsstellung geltend machten.

In Frankreich, dem Land mit dem ältesten Feststellungsverfahren, wurden seit 2010 pro Jahr durchschnittlich 200 Anträge auf Feststellung der Staatenlosigkeit gestellt.⁶ Ungarn hat von der Einführung des Feststellungsverfahrens im Jahr 2007 bis zum 31. März 2016 lediglich 242 Anträge erhalten. In der Republik Moldau haben von der Einführung des Verfahrens im Jahr 2012 bis Ende 2015 617 Personen einen Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit gestellt. Im Vereinigten Königreich haben von der Einführung des Verfahrens im April 2013 bis Ende 2015 insgesamt 1.510 Personen einen Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit gestellt.⁷

Kernpunkte für das Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Staatenlosigkeit ist ein Spezialgebiet, das besondere verfahrenstechnische Anforderungen mit sich bringt. Die Kernpunkte für ein solches Feststellungsverfahren werden hier erklärt. Zudem werden empfehlenswerte Aspekte der Feststellungsverfahren verschiedener Staaten dargestellt. Wo Ähnlichkeiten mit der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft bestehen, sollten Verfahrensgarantien aus dem Asylbereich auch im Feststellungsverfahren gelten.⁸

Aktivitäten vor der Einführung oder Verbesserung von Feststellungsverfahren

Verschiedene Initiativen und Entwicklungen können dazu beitragen, den notwendigen politischen Willen zu erzeugen, um ein Feststellungsverfahren einzuführen oder die Situation staatenloser Personen zu verbessern.

Hier ist beispielsweise der Anstieg der Vertragsstaaten des Staatenlosenübereinkommens zu nennen. Einige Länder sind jahrelang Vertragsstaaten gewesen, ohne ein Feststellungsverfahren einzuführen, mit dem die Bestimmungen des Staatenlosenübereinkommens angewendet werden können. Andere Länder – wie **Georgien, Spanien, die Republik Moldau und die Türkei** – sind dem Staatenlosenübereinkommen beigetreten und haben gleichzeitig Feststellungsverfahren eingeführt.

Untersuchungen zum Ausmaß der Staatenlosigkeit und zum Profil staatenloser Bevölkerungsgruppen haben in einigen Ländern ein größeres Bewusstsein für das Problem der Staatenlosigkeit und die Notwendigkeit eines Feststellungsverfahrens geschaffen, mit dem die Verpflichtungen aus dem Staatenlosenübereinkommen vollständig umgesetzt

⁵ UNHCR, *Mapping Statelessness in Belgium – Summary Report*, Oktober 2012, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/5100f3412.html>.

⁶ Siehe <https://www.ofpra.gouv.fr/fr/apatridie/quelques-chiffres> für weitere Informationen.

⁷ Diese Zahlen erfassen sowohl Anträge von Personen, die sich bereits vor der Einführung der Feststellungsverfahren im jeweiligen Land befanden, als auch Anträge von Personen, die danach eingereist sind.

⁸ Ausführliche Richtlinien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft finden sich in UNHCR, *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* (Neuaufgabe 2011, deutsche Version 2013), abrufbar unter <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=526632914>.

werden können.⁹ Dies hat einige Regierungen dazu bewogen, die Identifizierung und den Schutz staatenloser Personen zu verbessern. Das **Vereinigte Königreich** hat beispielsweise im April 2013 ein Feststellungsverfahren eingeführt, nachdem UNHCR und zivilgesellschaftliche Organisationen – insbesondere *Asylum Aid* – zuvor Untersuchungen durchgeführt und sich für ein Feststellungsverfahren eingesetzt hatten.

MIT VEREINTEN KRÄFTEN ZUM ERFOLG: DIE EINFÜHRUNG EINES FESTSTELLUNGSVERFAHRENS IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

2011 wurde der Bericht „*Mapping Statelessness in the United Kingdom*“ veröffentlicht, der auf Untersuchungen der NGO *Asylum Aid* und UNHCR zur Situation staatenloser Personen und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen im Vereinigten Königreich beruht.¹⁰ Der Bericht kam zu dem Schluss, dass das Fehlen eines Feststellungsverfahrens eines der größten Hindernisse für die Umsetzung der Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aus dem Staatenlosenübereinkommen war.

UNHCR und *Asylum Aid* führten anschließend zahlreiche Initiativen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch und setzten sich in Gesprächen mit EntscheidungsträgerInnen für ein Feststellungsverfahren ein. So erarbeiteten sie einen Entwurf für ein Feststellungsverfahren, der bei Gesprächen mit dem Innenministerium verwendet wurde. Dank dieser Bemühungen wurden im April 2013 Regeln zur Einwanderung und Richtlinien angenommen, die staatenlosen Personen Zugang zur Feststellung der Staatenlosigkeit und einer Aufenthaltserlaubnis gewähren.

In den **Niederlanden** zeigte eine UNHCR-Studie 2011 Herausforderungen bei der Umsetzung des Staatenlosenübereinkommens auf und beleuchtete die Situation von mehr als 80.000 Personen im Land, deren Staatsangehörigkeit als „ungeklärt“ registriert war. Die Einsicht wuchs, dass mithilfe eines Feststellungsverfahrens die Zahl staatenloser Personen in dieser Gruppe ermittelt werden könnte. Die UNHCR-Studie hat dazu beigetragen, dass zivilgesellschaftliche Akteure und AkademikerInnen an den Universitäten Tilburg, Amsterdam, Leiden und Maastricht sowie dem *Netherlands Institute of Human Rights* sich verstärkt mit der Problematik befassen. 2013 legte der Beirat für Ausländerangelegenheiten der niederländischen Regierung seinen Bericht und seine Empfehlungen¹¹ zu Staatenlosigkeit vor. In einer Entscheidung vom Mai 2014 beleuchtete auch der Staatsrat das Fehlen eines Feststellungsverfahrens. Infolge dieser Entwicklungen beschloss 2014 der Minister für Sicherheit und Justiz, zu untersuchen, wie ein Feststellungsverfahren in den Niederlanden eingeführt werden kann.

2013 veröffentlichte UNHCR seine Studie zu Staatenlosigkeit in **Belgien**, die Lücken im bestehenden Verfahren aufzeigte. Daraufhin bekräftigte die belgische Regierung ihren Willen, den Schutz staatenloser Personen grundlegend dadurch zu verbessern, dass staatenlosen Personen, deren Status gerichtlich festgestellt wurde, eine Aufenthaltserlaubnis gewährt wird. In **Italien** führten Untersuchungen und das Engagement von UNHCR, der *Associazione per gli Studi Giuridici sull’Immigrazione* – ASGI, der *Comunita’ di Sant’Egidio*, dem italienischen Flüchtlingsrat und anderer NGOs zu einem größeren Bewusstsein für Staatenlosigkeit, insbesondere für Staatenlosigkeit unter der Bevölkerungsgruppe der Roma. Zudem traten die Defizite der bestehenden gerichtlichen und administrativen Feststellungsverfahren zutage. Die interministerielle Arbeitsgruppe zur Rechtsstellung der Roma, die 2013 eingerichtet wurde, hat den Auftrag, gesetzliche und administrative Vorschläge zu unterbreiten, um die Lücken bezüglich der Rechtsstellung der Roma zu schließen. Darüber hinaus bereiteten der italienische Flüchtlingsrat, der Menschenrechtsausschuss des italienischen Senats und UNHCR 2015 einen Gesetzesentwurf vor, um das Feststellungsverfahren in Italien umzugestalten und zu verbessern. Der Gesetzesentwurf, der zu weiten Teilen auf dem *Handbuch* basiert, wurde im November 2015 vom Parlament entgegengenommen und dem Verfassungsausschuss des Senats vorgelegt, um so das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

⁹ Siehe zum Beispiel UNHCR, *Mapping Statelessness in Malta*, August 2014, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/546dae5d4.html>; UNHCR, *Mapping Statelessness in the Netherlands*, November 2011, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/4eef65da2.html>; UNHCR, *Mapping Statelessness in Norway*, Oktober 2015, abrufbar unter <http://www.refworld.org/pdfid/5653140d4.pdf>; UNHCR, *Mapping Statelessness in The United Kingdom*, 22. November 2011, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/4ecb6a192.html>.

¹⁰ UNHCR, *Mapping Statelessness in The United Kingdom*, 22. November 2011, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/4ecb6a192.html>.

¹¹ ACVZ, *Geen land te bekennen*, Dezember 2013, englische Zusammenfassung auf S. 108. <http://goo.gl/d5KX6W>.

Institutionelle Verankerung von Feststellungsverfahren

Es liegt im Ermessen jedes Staates, zu entscheiden, wie Feststellungsverfahren institutionell verankert werden sollen. Es gibt keine einheitliche Regelung. Unabhängig davon, wie Feststellungsverfahren gesetzlich oder administrativ verankert sind, ist es jedoch wichtig, dass EntscheiderInnen Expertise im Bereich der Feststellung der Staatenlosigkeit entwickeln. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass das Feststellungsverfahren für die betroffene Bevölkerungsgruppe zugänglich ist. Es ist also zum einen wichtig, dass Expertise in einer spezialisierten administrativen oder gerichtlichen Abteilung gebündelt wird. Zum anderen müssen die Betroffenen die Möglichkeit haben, ihre Anträge bei Regierungsstellen im ganzen Land einzureichen. **Spaniens** Feststellungsverfahren ist in dieser Hinsicht vorbildlich, da Anträge bei verschiedenen Regierungsstellen im Land eingereicht werden können, aber von einer zentralen Stelle geprüft und beurteilt werden.

Es müssen effiziente Mechanismen zur Überweisung von Anträgen eingeführt werden. So müssen BeamtInnen, die in Kontakt mit staatenlosen Personen kommen können, darin geschult werden, potenzielle AntragstellerInnen zu identifizieren und sie an die zuständigen Stellen zu verweisen. In **Ungarn** finden beispielsweise regelmäßig Schulungen für BeamtInnen sowie Treffen zwischen den verschiedenen dezentralen Regierungsstellen, UNHCR und der Zivilgesellschaft statt. Dies ermöglicht einen Informationsaustausch und die Erörterung aktueller Entwicklungen und Herausforderungen.

WIE STANDARDISIERTE ARBEITSANWEISUNGEN IN GEORGIEN EINE WIRKSAME ZUSAMMENARBEIT ERMÖGLICHEN

2014 arbeitete UNHCR mit der *Public Service Development Agency (PSDA)* und dem *Innovations Reform Center (IRC)* zusammen, um standardisierte Arbeitsanweisungen für das georgische Feststellungsverfahren festzulegen. Die PSDA ist die Behörde, die in Georgien primär für die Feststellung der Staatenlosigkeit zuständig ist. Das IRC bietet als NGO bereits seit Langem Rechtsberatung für staatenlose Personen in Georgien an. Die standardisierten Arbeitsanweisungen regeln die Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren und den verschiedenen staatlichen Behörden, die an der Feststellung der Staatenlosigkeit beteiligt sind, sowie den Schutz, der einer staatenlosen Person gewährt werden muss.

Die standardisierten Arbeitsanweisungen definieren für jede Phase des Feststellungsverfahrens die Zuständigkeiten von UNHCR, der PSDA, dem IRC, dem Sozialamt, dem Innenministerium, der Konsularabteilung des Außenministeriums sowie dem Ministerium für Binnenvertriebene aus den Besetzten Gebieten, Unterbringung und Flüchtlinge. Die standardisierten Arbeitsanweisungen wurden bei einem Treffen der Arbeitsgruppe zu Staatenlosigkeit unter der Federführung der Staatlichen Migrationskommission vorgestellt, der alle diese Akteure angehören. Die standardisierten Arbeitsanweisungen wurden bei dem Treffen einstimmig angenommen.

Zugang zu Feststellungsverfahren

Der Zugang zu Feststellungsverfahren muss garantiert werden und darf nicht zeitlich befristet sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass Feststellungsverfahren fair und effizient sind und dass alle staatenlose Personen den Schutz des Staatenlosenübereinkommens genießen können. Informationen zum Feststellungsverfahren und Beratungsangebote müssen in einer Sprache verfügbar sein, die potenzielle AntragstellerInnen verstehen. In der **Republik Moldau** und in **Ungarn** werden sowohl schriftliche als auch mündliche Anträge auf Feststellung der Staatenlosigkeit akzeptiert. In **Lettland** werden AntragstellerInnen von der zuständigen Behörde beim Ausfüllen des Antragsformulars unterstützt.

Viele Personen wissen nicht, dass sie womöglich staatenlos sind. Daher sollten die Behörden dazu befugt sein, das Feststellungsverfahren von Amts wegen einzuleiten, wenn sich Personen an sie wenden, die potenziell staatenlos sind. Dies gilt insbesondere für unbegleitete Kinder. In der **Republik Moldau** und in **Spanien** ist beispielsweise gesetzlich festgelegt, dass die zuständigen Behörden das Feststellungsverfahren von Amts wegen einleiten können.

Alternativ können die Behörden Personen, die potenziell staatenlos sind, auf das Feststellungsverfahren hinweisen. In **Ungarn** ist diese Aufklärungspflicht ausdrücklich im Gesetz zur Einführung des Feststellungsverfahrens verankert. In



Nino wurde 2015 im Rahmen des georgischen Feststellungsverfahrens als staatenlos anerkannt. Sie bemüht sich nun darum, die georgische Staatsangehörigkeit zu erlangen. Dies wird ihr dabei helfen, ihren Traum zu verwirklichen, eine professionelle Musikerin zu werden.

Spanien werden im Asylverfahren Personen, die möglicherweise einen Anspruch auf Feststellung der Staatenlosigkeit haben, über die Möglichkeit informiert, das Feststellungsverfahren einzuleiten.

Das Feststellungsverfahren muss für jede Person zugänglich sein, die geltend macht, staatenlos zu sein. Dies muss unabhängig davon sein, ob die Person bereits über eine Aufenthaltserlaubnis in dem jeweiligen Land verfügt. In **Georgien** sieht der Präsidialerlass zum Feststellungsverfahren ausdrücklich vor, dass das Verfahren jeder staatenlosen Person offen steht, unabhängig davon, ob sie sich rechtmäßig in Georgien aufhält. In **Ungarn** macht das Gesetz zur Einführung des Feststellungsverfahrens das Recht, einen Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit zu stellen, von einem rechtmäßigen Aufenthalt im Land abhängig. In seiner Grundsatzentscheidung vom Februar 2015 hat das ungarische Verfassungsgericht diese Bedingung jedoch für völkerrechtswidrig befunden und aufgehoben.¹²

Fragen der Beweisführung

In Feststellungsverfahren stellen sich besondere Fragen der Beweisführung. So können die Betroffenen ihren Anspruch auf Feststellung der Staatenlosigkeit naturgemäß oftmals nicht mit Dokumenten belegen. Viele Personen sind nicht in der Lage oder wissen nicht, dass sie die Staatsangehörigkeitsgesetze jener Länder prüfen müssen, mit denen sie aufgrund ihrer Geburt, Abstammung, Heirat oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts verbunden sind.

Um über die Staatenlosigkeit einer Person zu befinden, kann es darüber hinaus wichtig sein, Kontakt mit ausländischen Behörden aufzunehmen, um von diesen spezielle Informationen zum jeweiligen Einzelfall oder allgemeine Auskünfte zum Staatsangehörigkeitsgesetz des Landes anzufordern. Die Auskünfte sollten sich sowohl auf die Ausgestaltung des Gesetzes als auch auf dessen Umsetzung beziehen. Häufig reagieren Staaten auf solche Anfragen nur, wenn sie von BeamtenInnen eines anderen Staates – und nicht von Einzelpersonen – eingeleitet werden.

¹² Siehe *Resolution 6/2015 (II.25.) of the Constitutional Court on the determination whether the term “lawfully” in Section 76(1) of Act II of 2007 on the conditions of Entry and Stay of Third-Country Nationals is contrary to the Fundamental Act and the annulment thereof*, Ungarn: Verfassungsgericht, 25. Februar 2015, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/5542301a4.html>.

In Feststellungsverfahren müssen daher die Schwierigkeiten berücksichtigt werden, die naturgemäß mit dem Nachweisen der Staatenlosigkeit verbunden sind. UNHCR empfiehlt, dass in Feststellungsverfahren die Beweislast zwischen dem Antragsteller/der Antragstellerin und den EntscheiderInnen geteilt wird. Staaten sollten zudem einen angemessenen Beweismaßstab anwenden. So sollte eine Person als staatenlos anerkannt werden, wenn in vernünftigem Maße („reasonable degree“) nachgewiesen wird, dass sie unter die Definition einer staatenlosen Person nach dem Staatenlosenübereinkommen fällt.¹³

In vielen administrativen oder gerichtlichen Verfahren müssen zunächst die Betroffenen ihren Anspruch begründen. In Staaten mit einem Feststellungsverfahren – wie **Frankreich**, den **Philippinen**, der **Republik Moldau**, **Spanien** und **Ungarn** – ist in der Praxis die Beweislast jedoch geteilt. So bemühen sich sowohl der Antragsteller/die Antragstellerin als auch der Entscheider/die Entscheiderin, festzustellen, ob der/die Betroffene von einem Land als Staatsangehörige(r) angesehen wird. Dafür muss gegebenenfalls Kontakt mit den Behörden der Länder aufgenommen werden, zu denen der Antragsteller/die Antragstellerin eine Verbindung hat. In **Kosovo** (S/RES/1244 (1999)) und in der **Republik Moldau** sind die zuständigen Behörden beispielsweise gesetzlich dazu befugt, die Behörden der Länder zu kontaktieren, mit denen der Antragsteller/die Antragstellerin eine Verbindung hat, und von diesen Unterlagen anzufordern, um den Antrag zu begründen.

In den meisten Ländern mit einem Feststellungsverfahren wenden die EntscheiderInnen darüber hinaus einen angemessenen (niedrigeren) Beweismaßstab an. Dies entspricht dem humanitären Charakter der Rechtsstellung, die sicherstellt, dass staatenlose Personen Schutz genießen.

Verfahrensgarantien

Feststellungsverfahren sollten aus Gründen der Fairness und Transparenz gesetzlich geregelt sein. Zudem müssen im Feststellungsverfahren grundlegende Verfahrensgarantien gewährt werden. In Teil II des *Handbuchs* wird detailliert aufgeführt, welche Verfahrensgarantien respektiert werden müssen.¹⁴ Zu den grundlegenden Verfahrensgarantien in der derzeitigen Staatenpraxis zählen unter anderem:

- Zugang zu einer Anhörung;
- Unterstützung durch einen Dolmetscher/eine Dolmetscherin;
- Rechtshilfe;
- Rücksicht auf die besonderen Schutzbedürfnisse von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen;
- Begrenzung der Bearbeitungszeit von Anträgen auf Feststellung der Staatenlosigkeit;
- Recht auf eine Entscheidung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe, auf denen die Entscheidung beruht; und
- Recht, gegen die erste Ablehnung eines Antrags aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen einen Rechtsbehelf einzulegen.

In der Staatenpraxis wird darüber hinaus die Inhaftierung von Personen vermieden, die einen Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit stellen, und damit werden die Rechte auf Freiheit und Freizügigkeit garantiert. In der **Republik Moldau** wird dem Antragsteller/der Antragstellerin im Gesetz ausdrücklich das Recht gewährt, sich während des Feststellungsverfahrens im Land aufzuhalten.

¹³ Für weitere Informationen zur Ausgestaltung der Beweislast und des Beweismaßstabes in Feststellungsverfahren siehe UNHCR, *Handbuch über den Schutz staatenloser Personen*, 30. Juni 2014, Teil II: Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit, Abschnitt D (3) und (4) (Rn. 89-93).

¹⁴ Siehe UNHCR, *Handbuch über den Schutz staatenloser Personen*, 30. Juni 2014, Teil II: Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit, Abschnitt B (3) (Rn. 71 – 77).

RECHTSHILFE FÜR ANTRAGSTELLER/INNEN: DAS BEISPIEL DER *LIVERPOOL LAW CLINIC*



Im Oktober 2013, sechs Monate nach der Einführung des Feststellungsverfahrens im Vereinigten Königreich, startete die *Liverpool Law Clinic* an der Juristischen Fakultät der Universität Liverpool ein Projekt, um staatenlose Personen bei ihren Anträgen auf Feststellung der Staatenlosigkeit zu beraten und sie zu vertreten. Seither bietet die *Liverpool Law Clinic* kostenlos Beratung für staatenlose Personen an, die hierfür aus dem ganzen Land anreisen. Die *Liverpool Law Clinic* wird von spezialisierten Anwälten geleitet und von StudentInnen der Rechtswissenschaften unterstützt. Da im Vereinigten Königreich keine finanziellen Mittel für Beratung und Rechtsvertretung im Feststellungsverfahren bereitgestellt werden, überweisen Organisationen – wie das Rote Kreuz und UNHCR – MandantInnen an die *Liverpool Law Clinic*. Andere MandantInnen werden durch eine Online-Recherche oder durch Hörensagen auf die *Liverpool Law Clinic* aufmerksam.

Obwohl die *Liverpool Law Clinic* nur relativ wenige MandantInnen betreut, hat sie schnell ihre fachliche Kompetenz unter Beweis gestellt. So hat sie durch strategische Gerichtsprozesse einige wichtige Änderungen im Vorgehen des

Innenministeriums bewirkt und damit sichergestellt, dass das Vereinigte Königreich so weit wie möglich *best practice* Beispielen folgt. Die Anwälte der *Liverpool Law Clinic* unterstützen zudem andere RechtsvertreterInnen, die für ihre MandantInnen Anträge auf Feststellung der Staatenlosigkeit stellen, sie pflegen Kontakte zu anderen Partnern und nehmen an internationalen Treffen teil, um *best practice* zu fördern und Erfahrungen auszutauschen.

Etwa 150 StudentInnen der Universität Liverpool haben im Rahmen ihres Engagements in der *Liverpool Law Clinic* tiefe und praxisrelevante Kenntnisse bezüglich der Situation staatenloser Personen erworben. Die StudentInnen werden so dazu ermutigt, sich in diesem Bereich zu spezialisieren. Ab Juni 2016 hat die *Liverpool Law Clinic* die finanziellen Mittel für ein Projekt, um ihre strategische Arbeit zu Staatenlosigkeit weiterzuentwickeln. Der Schwerpunkt des Projekts wird zunächst auf gefährdeten jungen staatenlosen MigrantInnen liegen, die 25 Jahre oder jünger sind. Darüber hinaus haben etwa 10.000 Personen – angehende StudentInnen und ihre Gäste – in Vorträgen anlässlich von Tagen der offenen Tür mehr über Staatenlosigkeit und UNHCRs #IBelong-Kampagne erfahren.

Rechte, die anerkannten Staatenlosen zu gewähren sind

Staatenlose Personen sollten die Rechte genießen, die im Staatenlosenübereinkommen festgeschrieben sind. Das Staatenlosenübereinkommen verpflichtet Vertragsstaaten zwar nicht ausdrücklich dazu, anerkannten Staatenlosen eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, dies würde aber dem Zweck des Staatenlosenübereinkommens dienen. Derzeit gewähren alle Staaten mit einem Feststellungsverfahren anerkannten Staatenlosen eine Aufenthaltserlaubnis. Einige Staaten verweigern dieses Recht jedoch, wenn der/die Betroffene als eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung angesehen wird oder wenn er/sie sich in einem anderen Land aufhalten darf. In **Frankreich** erhalten anerkannte Staatenlose eine einjährige Aufenthaltserlaubnis, die verlängert werden kann. Die **Türkei** stellt eine spezielle Identitätskarte für Staatenlose aus, die für zwei Jahre gültig und verlängerbar ist. Die Karte berechtigt zum rechtmäßigen Aufenthalt in der Türkei. Im **Vereinigten Königreich** kann einer staatenlosen Person eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 30 Monate ausgestellt werden. Danach kann eine weitere Aufenthaltserlaubnis – unter anderem auch für eine unbegrenzte Dauer – erteilt werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Gemäß den Bestimmungen des Staatenlosenübereinkommens sollte die Aufenthaltserlaubnis für eine staatenlose Person mit dem Recht auf Erwerbstätigkeit, dem Zugang zu Gesundheits- und Sozialversorgung sowie dem Erhalt von Personal- und Reiseausweisen einhergehen. In **Spanien** ist das Recht auf Erwerbstätigkeit für anerkannte Staatenlose gesetzlich verankert.

Gemäß Artikel 32 des Staatenlosenübereinkommens sollen Vertragsstaaten die Einbürgerung staatenloser Personen so weit wie möglich erleichtern. Die Einbürgerung kann zum Beispiel dadurch erleichtert werden, dass Anforderungen bezüglich des Aufenthalts, des Einkommens und der Sprachkenntnisse herabgesetzt oder ausgesetzt werden, sowie dadurch, dass anerkannte Staatenlose von Gebühren und der Verpflichtung, urkundliche Belege zu erbringen, befreit werden.

Ausgewählte Länderbeispiele

Frankreich

- Das Feststellungsverfahren wird zentral vom französischen Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (*Office français de protection des réfugiés et apatrides*, OFPRA) durchgeführt.
- Das französische Asylgesetz von 1952 enthält Bestimmungen bezüglich des Schutzes Staatenloser. Die Einzelheiten des Feststellungsverfahrens sind in Artikel L812 des *Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile* (in der Fassung vom 29. Juli 2015) geregelt.
- Empfehlenswerte Aspekte:
 - Alle Personen in Frankreich können einen Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit stellen, dies ist nicht an eine Aufenthaltserlaubnis geknüpft und es gelten keine Fristen;
 - die Beweislast ist in der Praxis geteilt;
 - Anhörungen finden in der Praxis statt;
 - Zugang zu DolmetscherInnen;
 - Recht, gegen eine negative behördliche Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, damit geht allerdings nicht automatisch eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Verfahrens einher; und
 - Zugang zu gerichtlicher Überprüfung.
- Das Feststellungsverfahren und das Asylverfahren werden vom OFPRA getrennt durchgeführt. Macht eine Person sowohl einen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als auch auf Feststellung der Staatenlosigkeit geltend, werden diese Anträge zusammen behandelt. Das OFPRA kann in diesen Fällen die kombinierte Rechtsstellung als „staatenloser Flüchtling“ gewähren. Da der Flüchtlingsstatus mehr Rechte gewährt, genießen „staatenlose Flüchtlinge“ einen umfassenderen Schutz als anerkannte Staatenlose.

Das französische Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (*Office français de protection des réfugiés et apatrides*, OFPRA) ist seit 1952 dafür zuständig, staatenlosen Personen juristischen und administrativen Schutz zu gewähren. Damit hat Frankreich das älteste Feststellungsverfahren. Die genaue Ausgestaltung des Feststellungsverfahrens ist nicht in Gesetzen oder anderen Rechtsakten festgelegt, sondern hat sich aus der administrativen und gerichtlichen Praxis entwickelt.¹⁵

Um das Feststellungsverfahren einzuleiten, muss der/die Betroffene schriftlich ein Antragsformular beim OFPRA anfordern. Das Schreiben muss auf Französisch verfasst sein und persönliche Angaben – wie Geburtsdatum und Geburtsort – sowie den Grund enthalten, warum der/die Betroffene einen Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit stellen möchte. Nach Erhalt des Antragsformulars muss dieses ausgefüllt und mit den dazugehörigen Nachweisen bei der zentralen, spezialisierten Stelle für Staatenlosigkeit beim OFPRA in Paris eingereicht werden. Nach Eingang des Antrags wird eine Registrierungsbestätigung ausgestellt, aus der sich für den Antragsteller/die Antragstellerin jedoch keine besondere Rechtsstellung für die Dauer des Feststellungsverfahrens – wie beispielsweise eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis – ergibt.

In der ersten Phase hat das französische Feststellungsverfahren keine ausdrückliche aufschiebende Wirkung auf ausländerrechtliche Zwangsmaßnahmen, wie Abschiebungsanordnungen. AntragstellerInnen können diese jedoch in

¹⁵ Informationen über die verfahrensrechtlichen Regelungen des französischen Feststellungsverfahrens sind abrufbar unter <https://www.ofpra.gouv.fr/fr/apatridie/procedure>.

einem Eilantrag beantragen. Macht eine Person sowohl einen Anspruch auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als auch auf Feststellung der Staatenlosigkeit geltend, behandelt das OFPRA diese Anträge zusammen. Die Asylabteilung des OFPRA ist dann dafür zuständig, über die Anträge zu entscheiden und die kombinierte Rechtsstellung als „staatenloser Flüchtling“ zu gewähren.

Gemäß den administrativen und gesetzlichen Vorschriften in Frankreich liegt die Beweislast beim Antragsteller/der Antragstellerin. In der Praxis ist die Beweislast im französischen Feststellungsverfahren jedoch geteilt. Der Anspruch auf Feststellung der Staatenlosigkeit wird anhand aller verfügbaren Nachweise begründet, die „ausreichend präzise und ernstzunehmend“¹⁶ sind. AntragstellerInnen werden zu einer Anhörung beim OFPRA eingeladen. Dies ermöglicht es dem Entscheider/der Entscheiderin, herauszufinden, zu welchen Staaten der Antragsteller/die Antragstellerin eventuell Verbindungen hat und ob er/sie als Staatsangehörige(r) einer dieser Staaten angesehen wird. Wenn nötig, stellt das OFPRA für die Anhörungen kostenlos DolmetscherInnen zur Verfügung.

Der Entscheider/die Entscheiderin hat über die Rechercheabteilung des OFPRA Zugang zu den einschlägigen Staatsangehörigkeitsgesetzen. Darüber hinaus ist das OFPRA dazu befugt, Untersuchungen zu Anträgen einzuleiten. In manchen Fällen kontaktiert das OFPRA zur Unterstützung die französischen Konsulate in den jeweiligen Ländern. Wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin keine Furcht vor Verfolgung geltend macht, kann das OFPRA darüber hinaus direkt bei der jeweiligen offiziellen Ländervertretung in Frankreich oder über die französischen Konsulate im Ausland zusätzliche Informationen über den Antragsteller/die Antragstellerin einholen.

Es gibt keine feste Frist, innerhalb derer das OFPRA über Anträge auf Feststellung der Staatenlosigkeit entscheiden muss. In der Praxis nimmt die Feststellung der Staatenlosigkeit meist mehrere Monate in Anspruch. Die Bearbeitungszeit kann sich jedoch verlängern, wenn das OFPRA zusätzliche Informationen bei ausländischen Behörden einholt. Kann ein Antragsteller/eine Antragstellerin die französische Staatsangehörigkeit (z.B., wenn er/sie staatenlos in Frankreich zur Welt gekommen ist) oder eine andere Staatsangehörigkeit erwerben, informiert das OFPRA den Antragsteller/die Antragstellerin über diese Möglichkeit und verweist ihn/sie an die zuständigen Stellen.

Personen, deren Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit abgelehnt wurde, können innerhalb von zwei Monaten beim Verwaltungsgericht der Provinz oder Region, in der sie leben, einen Rechtsbehelf einlegen. Entscheidungen werden nicht begründet. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann wiederum bei einem der oberen Verwaltungsgerichte (*Cour administrative d'appel*) und schließlich beim höchsten Verwaltungsgericht (*Conseil d'Etat*) ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Grundlage hierfür ist immer die schriftliche Akte, die vom OFPRA im Rahmen der Antragstellung angelegt wurde. Anhängige Klagen haben keine aufschiebende Wirkung, sodass Ausweisungsanordnungen vollzogen werden können.

Anerkannte Staatenlose erhalten eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis, die auf drei Jahre verlängert werden kann und danach in eine dauerhafte zehnjährige Aufenthaltserlaubnis umgewandelt wird. Anerkannte Staatenlose können zudem einen Reiseausweis beantragen. Sie erhalten eine – auch online abrufbare – Broschüre, in der die Rechte und Pflichten staatenloser Personen aufgeführt werden, einschließlich Angaben zu der ihnen zustehenden Aufenthaltserlaubnis und den Auswirkungen für ihre Familienangehörigen.¹⁷ Ehegatten und Kinder unter 19 Jahren können beim französischen Konsulat in dem Land, in dem sie wohnen, einen Antrag auf Familienzusammenführung mit dem/der anerkannten Staatenlosen stellen.

Wenn eine staatenlose Person in Frankreich keine Personenstandsunterlagen aus ihrem Herkunftsland – wie etwa eine Geburtsurkunde – besitzt oder beschaffen kann, kann das OFPRA diese ausstellen. Dies ermöglicht es staatenlosen Personen, weitere Rechte wahrzunehmen, wie zum Beispiel in Frankreich zu heiraten. Hierfür ist nämlich eine Geburtsurkunde erforderlich.

2015 erhielt das OFPRA 281 Anträge auf Feststellung der Staatenlosigkeit. 24% der Anträge wurden von früheren sowjetischen Staatsangehörigen gestellt und 8% von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien. Die restlichen 68% der Anträge wurden von Personen aus Syrien, der Westsahara, Myanmar und anderen Ländern gestellt. 2014 lag die Anerkennungsquote bei 26% und 2015 bei 16%.

¹⁶ „La qualité d'apatride ne se présume pas. Elle doit être établie dans tous les éléments qui la déterminent par des preuves suffisamment précises et sérieuses.“ Siehe die Übersicht zum französischen Feststellungsverfahren auf der Website des OFPRA (Fußnote 15).

¹⁷ Siehe https://www.ofpra.gouv.fr/sites/default/files/atoms/files/livret_dinformations_apatrides.pdf.

Ungarn

-
- Das Feststellungsverfahren wird von den Ausländerpolizeidirektionen des Amts für Einwanderung und Staatsangehörigkeit (OIN) durchgeführt.
-
- Das Feststellungsverfahren ist in Kapitel VIII des Gesetzes II von 2007 über die Einreise und das Recht auf Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen vom 1. Juli 2007 und dem Regierungserlass 114/2007 (V. 24.) zur Umsetzung des Gesetzes II von 2007 über die Einreise und das Recht auf Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen geregelt.
-
- Empfehlenswerte Aspekte:
 - Anträge können bei jeder der sieben regionalen Direktionen des OIN eingereicht werden;
 - AntragstellerInnen können eine vorübergehende Aufenthaltskarte erhalten;
 - es müssen Vorabanhörungen und ausführliche Anhörungen durchgeführt werden;
 - Anträge können mündlich oder schriftlich und in jeder Sprache gestellt werden;
 - Rechtsberatung und DolmetscherInnen sind verfügbar;
 - die Beweislast ist in der Praxis geteilt;
 - UNHCR ist am Verfahren beteiligt und erhält Zugang zu Akten;
 - Entscheidungen ergehen innerhalb von 60 Tagen nach Antragstellung;
 - DolmetscherInnen sind verfügbar;
 - gegen negative behördliche Entscheidungen kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden;
 - Qualitätssicherung erfolgt durch internes und gemeinsames Prüfen von Anhörungsprotokollen durch UNHCR und das OIN;
 - Entscheidungen basieren auf Kriterien, die in einem Handbuch für Qualitätssicherung im Feststellungsverfahren (Oktober 2012) festgelegt sind.
-
- Das Asylverfahren wird von der Asyldirektion des OIN und getrennt vom Feststellungsverfahren durchgeführt. Letzteres wird von den Ausländerpolizeidirektionen des OIN durchgeführt.

2007 änderte Ungarn sein Ausländergesetz¹⁸ und führte damit ein spezielles Feststellungsverfahren ein, das unter die Zuständigkeit der Ausländerpolizei fällt. Dem Gesetz zufolge kann jede Person, die sich rechtmäßig in Ungarn aufhält, das Verfahren einleiten. Die Bedingung eines rechtmäßigen Aufenthalts widerspricht dem Ziel und Zweck des Staatenlosenübereinkommens. Daher hat das ungarische Verfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung vom Februar 2015 diese Bedingung für völkerrechtswidrig befunden und aufgehoben.¹⁹

Das Feststellungsverfahren ist gebührenfrei und kann von dem Antragsteller/der Antragstellerin dadurch eingeleitet werden, dass er/sie – abhängig von seinem/ihrer Aufenthalts- oder Wohnort in Ungarn – einen schriftlichen oder mündlichen Antrag bei einer der sieben regionalen Direktionen des Amts für Einwanderung und Staatsangehörigkeit (OIN) einreicht. Die ungarische Ausländerpolizei ist nicht dazu befugt, das Feststellungsverfahren von Amts wegen einzuleiten. Gemäß dem Ausländergesetz kann die Ausländerpolizei jedoch Personen, die potenziell staatenlos sind, darauf hinweisen, dass sie einen Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit stellen können.

¹⁸ Chapter VIII, Act II of 2007 on the Admission and Right of Residence of Third-Country Nationals and the Government Decree 114/2007 (V. 24.) on the Implementation of Act II of 2007 on the Admission and Right of Residence of Third-Country Nationals [Ungarn], Act II of 2007, 1. Juli 2007, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4979cae12.html>.

¹⁹ Siehe *Resolution 6/2015 (II.25.) of the Constitutional Court on the determination whether the term "lawfully" in Section 76(1) of Act II of 2007 on the conditions of Entry and Stay of Third-Country Nationals is contrary to the Fundamental Act and the annulment thereof*, Ungarn: Verfassungsgericht, 25. Februar 2015, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/5542301a4.html>.

Grundsätzlich können Ansprüche auf Feststellung der Staatenlosigkeit und auf Asyl/Flüchtlingsstatus parallel geprüft werden. Bislang wurde jedoch bei Personen, die beide Ansprüche geltend gemacht haben, die Feststellung der Staatenlosigkeit ausgesetzt und der Asylanspruch zuerst geprüft.

Der Antragsteller/die Antragstellerin wird zu einer Vorabanhörung geladen, während der er/sie über seine/ihre Rechte und Pflichten im Feststellungsverfahren informiert wird. Es werden zudem grundlegende persönliche Daten und Angaben zum Familienstand, zum gewöhnlichen Aufenthalt und zur Unterbringung in Ungarn protokolliert. Anschließend findet eine ausführliche Anhörung statt. In Ausnahmefällen kann die Behörde die Vorabanhörung und die ausführliche Anhörung gleichzeitig durchführen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin bereits in der ersten Anhörung einschlägige Nachweise erbringt, die zur Begründung seines/ihrer Anspruchs auf Feststellung der Staatenlosigkeit als ausreichend erachtet werden. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat Zugang zu DolmetscherInnen und erhält – wenn nötig – eine vorübergehende Aufenthaltsbescheinigung für die Dauer des Feststellungsverfahrens.

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss seine/ihre Staatenlosigkeit „beweisen oder begründen“, indem er/sie den Geburtsort, den früheren ständigen oder gewöhnlichen Aufenthalt und die Staatsangehörigkeit der Eltern und Familienangehörigen nachweist. Der Entscheider/die Entscheiderin prüft die relevanten persönlichen Dokumente des Antragstellers/der Antragstellerin, ohne – wie in anderen Verwaltungsverfahren nach dem Ausländergesetz üblich – offizielle und beglaubigte Übersetzungen dieser Dokumente zu verlangen. So werden Zeit und Geld gespart.

Die Beweislast ist im Feststellungsverfahren geteilt. So unterstützen die ungarischen Behörden den Antragsteller/die Antragstellerin auf seinen/ihren Wunsch hin dabei, maßgebliche Tatsachen nachzuweisen. Die ungarischen Behörden können beispielsweise ausländische Behörden kontaktieren, um die vom Antragsteller/der Antragstellerin erbrachten Tatsachen zu ergänzen. In der Praxis ist der Beweismaßstab im Feststellungsverfahren niedriger als in strafrechtlichen Verfahren. Dies entspricht den humanitären Zielen der Rechtsstellung als Staatenlose(r). Auf den Wunsch des Antragstellers/der Antragstellerin hin kann sich UNHCR zu jedem Zeitpunkt am Feststellungsverfahren beteiligen. Die EntscheiderInnen müssen innerhalb von zwei Monaten über Anträge auf Feststellung der Staatenlosigkeit entscheiden.

Anerkannte Staatenlose erhalten eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis, die für maximal drei Jahre gültig ist und danach um jeweils ein Jahr verlängert werden kann. Die Aufenthaltserlaubnis bescheinigt seine/ihre Rechtsstellung und gibt ihm/ihr Zugang zu einer Erwerbstätigkeit, zu Bildungsangeboten und zur Gesundheitsversorgung. Nach fünf Jahren können anerkannte Staatenlose eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis beantragen und nach weiteren drei Jahren können sie die Einbürgerung beantragen. Damit sind anerkannte Staatenlose besser gestellt als ausländische Staatsangehörige, für deren Einbürgerung ein dauerhafter Aufenthalt von fünf Jahren nachgewiesen werden muss.

Personen, deren Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit abgelehnt wurde, können innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung der negativen Entscheidung vor dem Gerichtshof in Budapest einen Rechtsbehelf einlegen. Negative Entscheidungen werden begründet und es kann anschließend beim regionalen Berufungsgericht in Budapest ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass sich Ungarn 2011 dazu verpflichtete, sein Feststellungsverfahren zu verbessern, indem ein System der Qualitätssicherung – ähnlich dem System im Asylverfahren – eingeführt werden sollte. 2012 unterschrieb das OIN dann eine Vereinbarung mit UNHCR, um die bisherige Wirksamkeit des Feststellungsverfahrens auf seine mögliche Änderung und Verbesserung hin zu überprüfen. Im Rahmen dieses Projektes wurde ein internes System der Qualitätssicherung entwickelt, einschließlich eines *Handbuchs für Qualitätssicherung im Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit* und standardisierter Vorlagen für EntscheiderInnen zu Anhörungen und Entscheidungen. Dank eines regelmäßigen Austauschs und Schulungen unter Beteiligung von UNHCR, dem OIN und dem *Hungarian Helsinki Committee* können die Entscheidungsfindung vereinheitlicht und häufige Probleme identifiziert und angegangen werden.

Von der Einführung des Feststellungsverfahrens im Jahr 2007 bis zum 31. März 2016 sind 241 Anträge auf Feststellung der Staatenlosigkeit eingegangen. Die durchschnittliche Anerkennungsquote lag bei 59%. So wurden in Ungarn bis zum 31. März 2016 142 Personen als staatenlos anerkannt. Der Großteil der erfolgreichen Anträge wurde von Personen aus der ehemaligen Sowjetunion und dem ehemaligen Jugoslawien gestellt.

Mexiko

- Ein formelles Feststellungsverfahren wurde gemäß dem Einwanderungsgesetz (2011) und der entsprechenden Verordnung (2012) eingeführt.
- Empfehlenswerte Aspekte:
 - Gleiche Definition einer staatenlosen Person wie im Staatenlosenübereinkommen;
 - gesetzliche Gleichstellung mit Staatenlosen von Personen, deren Staatsangehörigkeit als unwirksam erachtet wird;
 - Recht, informiert zu werden über 1) das Recht, um Asyl und die Feststellung der Staatenlosigkeit zu ersuchen; und 2) das Recht, gegen eine negative Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen;
 - Befreiung von 1) der Visumpflicht bei der Einreise nach Mexiko; und 2) den Fristen, um eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen;
 - ausdrückliche Vorschrift, dass Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Feststellungsverfahren gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkommen geregelt werden, denen Mexiko beigetreten ist – einschließlich des Staatenlosenübereinkommens und der Amerikanischen Menschenrechtskonvention -; und
 - dauerhafte Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Staatenlose.

2011 verabschiedete Mexiko sein Einwanderungsgesetz²⁰ und führte damit ein Feststellungsverfahren ein, das seit 2012 durchgeführt wird.²¹

Das Feststellungsverfahren ist vor allem in Artikel 150 der Verordnung zum Einwanderungsgesetz (Verordnung) geregelt. Gemäß der Verordnung müssen Anträge auf Feststellung der Staatenlosigkeit bei der nationalen Einwanderungsbehörde (INM) eingereicht werden. Nach Eingang des Antrags muss die INM am nächsten Werktag ein Rechtsgutachten bei der Mexikanischen Flüchtlingskommission (COMAR) anfordern. Die COMAR, die über Erfahrung im Asylbereich verfügt, muss der INM dann innerhalb von 45 Werktagen das Rechtsgutachten übermitteln. Hierfür kann die COMAR die notwendigen Informationen sammeln.

Die COMAR muss mindestens eine Anhörung mit dem Antragsteller/der Antragstellerin durchführen und DolmetscherInnen einsetzen, wenn er/sie kein Spanisch spricht. Sobald die COMAR ihr Rechtsgutachten übermittelt hat, entscheidet die INM in einem formellen schriftlichen Verfahren über die Staatenlosigkeit und stellt anerkannten Staatenlosen unverzüglich eine Bescheinigung über ihre Rechtsstellung aus. Zwischen fünf Tagen und einem Monat nach Ausstellung der Bescheinigung erhalten anerkannte Staatenlose zudem das Recht zum dauerhaften Aufenthalt. Anschließend können sie andere Identitätspapiere und Reiseausweise beantragen.

Wird ein Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit abgelehnt, kann der Antragsteller/die Antragstellerin einen Rechtsbehelf einlegen oder eine andere Rechtsstellung beantragen, wie zum Beispiel ein zeitlich beschränktes Besuchervisum aus humanitären Gründen. Humanitäre Gründe liegen unter anderem bei unbegleiteten Kindern, Personen mit schwerkranken engen Familienangehörigen in Mexiko, Opfern oder Zeugen eines Verbrechens in Mexiko sowie im Falle der Familienzusammenführung vor. Nach dem Feststellungsverfahren – und unabhängig von dessen Ausgang – können die Betroffenen auch einen Asylantrag stellen.



Eine COMAR-Mitarbeiterin führt im Rahmen des Feststellungsverfahrens eine Anhörung mit einer Antragstellerin durch. Mexiko ist das erste Land auf dem amerikanischen Kontinent mit einem Feststellungsverfahren.

²⁰ Abrufbar auf Spanisch unter <http://www.diputados.gob.mx/LeyesBiblio/ref/lmigra.htm>.

²¹ Abrufbar auf Spanisch unter http://www.dof.gob.mx/nota_detalle.php?codigo=5270615&fecha=28/09/2012.

Republik Moldau

- Das Feststellungsverfahren wurde am 28. Dezember 2011 mit dem Kapitel X⁽¹⁾ des Ausländergesetzes eingeführt.
- Das Feststellungsverfahren wird zentral vom Referat Staatenlosigkeit und Information innerhalb der Flüchtlingsdirektion des Amts für Einwanderung und Asyl des Innenministeriums (die für AusländerInnen zuständige Behörde) durchgeführt.
- Empfehlenswerte Aspekte:
 - Von Amts wegen eingeleitete Anträge;
 - Anträge können mündlich oder schriftlich und in jeder Sprache gestellt werden;
 - Anhörungen müssen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags durchgeführt werden;
 - Anspruch auf Rechtsvertretung;
 - Zugang zu DolmetscherInnen;
 - besonderer Schutz durch einen Vormund für unbegleitete Kinder und Personen mit geistigen Behinderungen;
 - Recht, sich für die Dauer des Feststellungsverfahrens in der Republik Moldau aufzuhalten;
 - Beweislast ist geteilt;
 - schriftliche Entscheidungen innerhalb von sechs Monaten, Frist kann um jeweils einen Monat auf bis zu sechs Monate verlängert werden;
 - gegen negative behördliche Entscheidungen kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden; und
 - UNHCR hat Zugang zu Anträgen und Entscheidungen.

2011 führte die Republik Moldau mit Kapitel X⁽¹⁾ des moldauischen Ausländergesetzes (moldauisches Gesetz)²² ein Feststellungsverfahren ein. Das moldauische Gesetz enthält einige der ausführlichsten Bestimmungen dazu, wie das Feststellungsverfahren ausgestaltet werden soll. Ein Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit kann entweder von den Betroffenen selbst oder vom Amt für Einwanderung und Asyl des Innenministeriums (Amt für Einwanderung und Asyl) von Amts wegen eingeleitet werden. Innerhalb der Flüchtlingsdirektion des Amts für Einwanderung und Asyl ist das spezialisierte Referat Staatenlosigkeit und Information für das Feststellungsverfahren zuständig.

Anträge können in mündlicher oder schriftlicher Form gestellt werden. AntragstellerInnen, die die Amtssprache nicht sprechen, wird ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin zur Seite gestellt. Gemäß weiteren gesetzlichen Bestimmungen haben AntragstellerInnen zudem einen Anspruch auf Rechtsvertretung. Der Antrag muss eine klare und ausführliche Beschreibung der Tatsachen enthalten, einschließlich der notwendigen Nachweise, um den Anspruch auf Feststellung der Staatenlosigkeit zu begründen. Der Antrag muss Angaben zum Geburtsort, der Abstammung und den Ländern, in denen der Antragsteller/die Antragstellerin seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, enthalten.

Nach dem moldauischen Gesetz müssen AntragstellerInnen innerhalb von 15 Werktagen nach Antragstellung angehört werden. Über die Anhörung muss schriftlich Protokoll geführt werden. Es müssen die folgenden Informationen abgefragt werden: Identität des Antragstellers/der Antragstellerin, Art der erbrachten Nachweise, Details bezüglich der eingereichten Unterlagen (zum Beispiel Gültigkeit, Ausstellungsort und Ausstellungsbehörde), Familienstand, Arbeitsverhältnisse, Ausbildung und Wohnort in der Republik Moldau. Während der Anhörung muss der Antragsteller/die Antragstellerin die Gründe für seinen/ihren Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit ausführen und etwaige zusätzlich verfügbare Nachweise vorlegen.

Im moldauischen Gesetz wird Rücksicht auf die besonderen Schutzbedürfnisse von unbegleiteten Kindern und Personen mit geistigen Behinderungen genommen. So werden diese durch einen Vormund vertreten. Am Ende

²² *Law on Amendment and Completion of Certain Legislative Document*, verabschiedet vom Parlament der Republik Moldau am 28. Dezember 2011 [Republik Moldau], 10. Februar 2012, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4fbdf662.html>.

der Anhörung unterzeichnen der Antragsteller/die Antragstellerin und der Entscheider/die Entscheiderin eine Aufzeichnung der Anhörung, aus der hervorgeht, ob ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin oder ein Vormund beteiligt war. Für die Dauer des Feststellungsverfahrens haben AntragstellerInnen das Recht, sich in der Republik Moldau aufzuhalten. Sie können nur aus Gründen der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung aus dem Hoheitsgebiet rückgeführt werden.

Auf der Grundlage aller verfügbaren Nachweise fällt der Entscheider/die Entscheiderin innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags eine Entscheidung. Diese Frist kann um jeweils einen Monat und auf bis zu sechs Monate verlängert werden.

Die Beweislast ist in der Praxis geteilt. Die AntragstellerInnen müssen umfassend mit der Behörde zusammenarbeiten, indem sie alle Nachweise bezüglich ihrer Rechtsstellung einreichen und der Behörde für so viele Anhörungen wie erforderlich zur Verfügung stehen. Der Entscheider/die Entscheiderin muss wiederum zusätzliche Informationen zum jeweiligen Einzelfall einholen, unter anderem, indem er/sie mit ausländischen Behörden oder moldauischen Botschaften und Konsulaten im Ausland Kontakt aufnimmt. Wenn die ausländischen Behörden auf das Gesuch der moldauischen Behörde nicht reagieren, wird dies so interpretiert, dass der Antragsteller/die Antragstellerin von dem jeweiligen Staat nicht als Staatsangehörige(r) angesehen wird. Wenn nach der Feststellung der Staatenlosigkeit noch Informationen erhalten werden, die das Bestehen einer Staatsangehörigkeit bestätigen, dann kann die Feststellung der Staatenlosigkeit nach dem moldauischen Gesetz zurückgezogen werden.

Eine positive oder negative Entscheidung muss innerhalb von drei Werktagen nach dem Stellen des Antrags auf Feststellung der Staatenlosigkeit ergehen und dem/der Betroffenen mitgeteilt werden. Die Gründe für eine negative Entscheidung müssen dem Antragsteller/der Antragstellerin mitgeteilt werden. Bei einer negativen Entscheidung kann gemäß dem rechtlichen Verfahren in der Republik Moldau bei einem Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden. Anerkannte Staatenlose erhalten Identitätspapiere und haben Anspruch auf alle Rechte, Freiheiten und Pflichten, die im moldauischen Recht niedergelegt sind. Sie können zudem spezielle Angebote zur gesellschaftlichen Integration des Kulturministeriums sowie kostenlose Sprachkurse für AusländerInnen des Bildungsministeriums wahrnehmen.

Vorbehaltlich des Einverständnisses der AntragstellerInnen kann UNHCR nach Artikel 87(11) des moldauischen Gesetzes Zugang zu Informationen über Anträge auf Feststellung der Staatenlosigkeit sowie zu Anhörungen von Antragstellern/Antragstellerinnen und erlassenen Entscheidungen verlangen. Zudem identifiziert und berät UNHCR potenziell staatenlose Personen und überweist sie an das Amt für Einwanderung und Asyl oder die NGO-Partnerorganisation, die Betroffene bei der Vorbereitung ihrer Anträge unterstützt.

Von der Einführung des Feststellungsverfahrens im Jahr 2011 bis Dezember 2015 haben in der Republik Moldau 617 Personen einen Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit gestellt. 256 Personen wurden als staatenlos anerkannt. Es ist anzumerken, dass viele der 261 Personen, deren Anträge abgelehnt wurden, dazu berechtigt waren, die moldauische Staatsangehörigkeit zu beantragen. Sie wurden an die zuständige Behörde verwiesen. So erhielten zahlreiche Personen die moldauische Staatsangehörigkeit.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR:

- UNHCR, *Handbuch über den Schutz staatenloser Personen*, 30. Juni 2014, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/53b676aa4.html>.
- UNHCR, *Global Action Plan to End Statelessness*, 4. November 2014, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/545b47d64.html>.
- UNHCR, *Statelessness determination procedures – Identifying and protecting stateless persons*, August 2014, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/5412a7be4.html>.
- European Network on Statelessness, *Statelessness Determination and the Protection Status of Stateless persons*, Oktober 2013, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/53162a2f4.html>.

Anhang: Überblick über nationale Feststellungsverfahren

Rechtsgrundlage / Zuständige Behörde	Zugangsbedingungen Schriftlicher / mündlicher Antrag Zentral / dezentral	Aufschiebende Wirkung für Entscheidungen zur Rückführung Aufenthaltserlaubnis während des Verfahrens	Anhörung	Rechtshilfe	Beweislast	Recht, gegen negative Entscheidungen einen Rechtsbehelf einzulegen
Frankreich: Art. L812 Code de l'entrée et du séjour des étrangers et du droit d'asile und Art. 23 Décret n° 2015-1166 du 21 septembre 2015 pris pour l'application de la loi n° 2015-925 du 29 juillet 2015 relative à la réforme du droit d'asile .						
Französisches Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA). In erster Instanz identisch mit Asylbehörde.	Keine Bedingungen für Zugang zum Verfahren. Schriftliche Anträge, Antragsformular des OFPRA. Zentrales Verfahren.	Aufschiebende Wirkung kann mit Eilantrag beantragt werden. Keine automatische Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Verfahrens.	Ja, aber nicht zwingend	Staatlich finanzierte Rechtshilfe, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.	Gesetzlich nicht geregelt, in der Praxis geteilt.	Ja.
Georgien: Law of Georgia on Citizenship of Georgia , Law of Georgia on Aliens and Stateless Persons , Ordinance N. 523 of the Government of Georgia on Approving the Procedures for Determining the Status of Stateless Persons in Georgia , Decree N237 of the President of Georgia (10.06.2014) on Approval of the Regulations of Consideration and Decision of Citizenship Issues.						
Public Service Development Agency (PSDA). Getrennt von Asylbehörde.	Zugang zum Verfahren steht allen Personen offen, es sei denn, ihre Ausweisung aus Georgien wurde angeordnet. Schriftliche Anträge. Zentrales Verfahren, aber schriftliche Anträge können von Zweigstellen im ganzen Land entgegengenommen werden.	Aufschiebende Wirkung gegen Rückführungsanordnungen aufgrund irregulärer Einreise oder rechtswidrigen Aufenthalts für die Dauer des Verfahrens. Vorübergehender Identitätsnachweis, um Aufenthalt zu ermöglichen.	Ja, aber nicht zwingend.	Keine staatlich finanzierte Rechtshilfe.	Geteilt.	Ja.
Italien (administratives Verfahren): Art. 17 Presidential Decree 572/1993 , Regolamento di esecuzione della legge 5 febbraio 1992, n.91, recante nuove norme sulla cittadinanza.						
Innenministerium. Getrennt von Asylbehörde.	Rechtmäßiger Aufenthalt und Geburtsurkunde sind Bedingungen für Zugang zum Verfahren. Schriftlicher Antrag. Dezentrales Verfahren.	Nein.	Nein.	Keine staatlich finanzierte Rechtshilfe im Verwaltungsverfahren, aber bei Mittellosigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.	Gesetzlich nicht geregelt, beim Antragsteller/der Antragstellerin in der Praxis.	Ja.
Italien (gerichtliches Verfahren): Keine besondere Rechtsgrundlage, sondern Zivilgesetzbuch, das Verfahren zur Rechtsstellung regelt.						
Nur ordentliches strittiges Verfahren – Antragsteller/Antragstellerin muss vor dem Gerichtshof in Rom erscheinen mit Innenministerium als beklagter Partei. Getrennt von Asylbehörde.	Keine Bedingungen für Zugang zum Verfahren. Schriftlicher Antrag. Dezentrales Verfahren.	Im Ermessen des Richters/der Richterin.	Im Ermessen des Richters/der Richterin.	Staatlich finanzierte Rechtshilfe bei Mittellosigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin.	Durch Rechtsprechung geregelt, geteilt.	Ja.
Lettland: Law on Stateless Persons .						
Amt für Staatsangehörigkeit und Einwanderung. Identisch mit Asylbehörde, aber Verfahren sind getrennt.	Personen, die unter das „ <i>Law On the Status of Those Former U.S.S.R. Citizens Who do not Have the Citizenship of Latvia or That of any Other State</i> “ („Nicht-BürgerInnen“) fallen, können keinen Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit stellen. Schriftlicher Antrag. Zentrales Verfahren.	Im Allgemeinen keine aufschiebende Wirkung. Aufschiebende Wirkung nur bei Aussetzung der Abschiebungsanordnung durch Verwaltungsgericht. Keine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Verfahrens.	Nein.	Keine staatlich finanzierte Rechtshilfe.	Beim Antragsteller/der Antragstellerin, in der Praxis geteilt.	Ja.

Rechtsgrundlage / Zuständige Behörde	Zugangsbedingungen Schriftlicher / mündlicher Antrag Zentral / dezentral	Aufschiebende Wirkung für Entscheidungen zur Rückführung Aufenthaltserlaubnis während des Verfahrens	Anhörung	Rechtshilfe	Beweislast	Recht, gegen negative Entscheidungen einen Rechtsbehelf einzulegen
Kosovo (Security Council Resolution 1244 (1999)); Law No 04/L-215 on citizenship of Kosovo . Administrative Instruction (MIA) No.05/2015 .						
Abteilung für Staatsangehörigkeit des Amts für Staatsangehörigkeit, Asyl und Einwanderung (DCAM), Innenministerium. Getrennt von Asylbehörde.	Keine Bedingungen für Zugang zum Verfahren. Anträge persönlich und schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars. Zentrales Verfahren.	Gemäß Ausländergesetz wird Antragsteller/Antragstellerin Dokument ausgestellt, das als Nachweis für seinen/ihren Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit und vorübergehende Aufenthaltserlaubnis dient.	Ja, zwingend.	Keine staatlich finanzierte Rechtshilfe.	Geteilt.	Ja.
Mexiko: Migration Law (2011) , Regulations to the Migration Law (2012) .						
Nationale Einwanderungsbehörde (Innenministerium), Rechtsgutachten der Mexikanischen Flüchtlingskommission (COMAR).	Keine Bedingungen für Zugang zum Verfahren. Schriftlicher Antrag. Zentrales Verfahren.	Ja.	Ja.	Kostenlose Rechtshilfe hauptsächlich durch UNHCR-Partner, andere professionelle juristische Dienste gegen Entgelt verfügbar.	Geteilt.	Ja.
Republik Moldau: Chapter X^o of the 2010 Law on the Regime of Foreigners in the Republic of Moldova .						
Referat Staatenlosigkeit und Information innerhalb der Flüchtlingsdirektion des Amts für Einwanderung und Asyl des Innenministeriums. Identisch mit Asylbehörde.	Keine Bedingungen für Zugang zum Verfahren. Mündlicher oder schriftlicher Antrag. Zentrales Verfahren.	Aufenthalt für die Dauer des Verfahrens sowie Bescheinigung über Rechtsstellung als Antragsteller/Antragstellerin. AntragstellerInnen können nur aus Gründen der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung rückgewiesen werden.	Ja, zwingend.	Staatlich finanzierte Rechtshilfe während des Verwaltungsverfahrens gesetzlich geregelt, aber in der Praxis nicht verfügbar. Staatlich finanzierte Rechtshilfe bei Mittellosigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.	Geteilt.	Ja.
Philippinen: Department Circular No. 058 Establishing the Refugee and Stateless Status Determination Procedure .						
Referat für Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (RSPPU) unter Leitung des Generalstaatsanwalts im Justizministerium.	Keine Bedingungen für Zugang zum Verfahren. Schriftlicher Antrag. Zentrales Verfahren, aber Anhörungen durch MitarbeiterInnen des Generalstaatsanwalts können vor Ort erfolgen, wenn Antragsteller/Antragstellerin nicht nach Manila reisen kann.	Ja.	Ja, zwingend.	Ja.	Geteilt.	Ja.
Spanien: Art. 34.1 Ausländergesetz (Ley Orgánica 4/2000, de 11 de enero, sobre derechos y libertades de los extranjeros en España y su integración social), Royal Decree N° 865/2001 (Real Decreto N° 865/2001, de 20 de julio, por el que se aprueba el Reglamento de Reconocimiento del Estatuto de Apátrida).						
Amt für Asyl und Schutz (OAR). Identisch mit Asylbehörde, aber Verfahren sind getrennt.	Anträge können abgelehnt werden, wenn gegen Antragsteller/Antragstellerin eine Ausweisungsanordnung ergangen ist oder Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Einreise gestellt wird (letztere Möglichkeit wird jedoch in der Praxis nicht angewendet). Anträge können im ganzen Land eingereicht werden, aber Anhörungen und Entscheidungen werden zentral durchgeführt bzw. erlassen.	Im Ermessen der Behörden, eine vorläufige Aufenthaltskarte zu gewähren, die aufschiebende Wirkung für Ausweisungsanordnungen hat. Wenn Antragsteller/Antragstellerin keine vorläufige Aufenthaltskarte erhält, kann er/sie Aussetzung im Rahmen des Ausweisungsverfahrens beantragen.	Ja, aber nicht zwingend.	Keine staatlich finanzierte Rechtshilfe.	Gesetzlich nicht geregelt, in der Praxis geteilt.	Ja.

Rechtsgrundlage / Zuständige Behörde	Zugangsbedingungen Schriftlicher / mündlicher Antrag Zentral / dezentral	Aufschiebende Wirkung für Entscheidungen zur Rückführung Aufenthaltserlaubnis während des Verfahrens	Anhörung	Rechtshilfe	Beweislast	Recht, gegen negative Entscheidungen einen Rechtsbehelf einzulegen
Türkei: Law No. 6458 on 2013 of Foreigners and International Protection, April 2013. Implementation regulation on the Law on Foreigners and International Protection , März 2016.						
Generaldirektion für Einwanderung. Getrennt von Asylbehörde.	Anträge von Personen, die von einem anderen Land einen Personal- oder einen Reiseausweis für Staatenlose ausgestellt bekommen haben, sind nicht zulässig. Schriftlicher Antrag. Anträge können im ganzen Land eingereicht werden, Anhörungen werden auf Provinzebene durchgeführt, Entscheidungen werden zentral erlassen.	Staatenlose Personen dürfen nur abgeschoben werden, wenn sie ernsthafte Bedrohung für öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen. Aufenthalt für die Dauer des Verfahrens, AntragstellerInnen erhalten Dokument.	Ja, zwingend.	Kostenlose Rechtshilfe für mittellose AntragstellerInnen durch Anwaltskammer.	Geteilt.	Ja.
Ungarn: Act II of 2007 on the Admission and Right of Residence of Third-Country Nationals and Government Decree 114/2007 (V. 24.) on the Implementation of Act II of 2007 on the Admission and Rights of Residence of Third-Country Nationals.						
Ausländerpolizeidirektionen des Amts für Einwanderung und Staatsangehörigkeit. Getrennt von Asylbehörde.	Keine Bedingungen für Zugang zum Verfahren. Mündliche oder schriftliche Anträge. Dezentrales Verfahren.	Aufschiebende Wirkung durch Bescheinigung über vorübergehenden Aufenthalt für die Dauer des Verfahrens, wenn Antragsteller/Antragstellerin nicht berechtigt ist, im Land zu bleiben. Keine aufschiebende Wirkung für Ausweisanordnungen bei Einlegung eines Rechtsbehelfs, aber kann vom Antragsteller/von Antragstellerin beantragt werden.	Ja, zwingend.	Staatlich finanzierte Rechtshilfe gesetzlich geregelt, aber in der Praxis unwirksam.	Beim Antragsteller/der Antragstellerin, aber in der Praxis auf seinen/ihren Antrag hin geteilt.	Ja.
Vereinigtes Königreich: Immigration Rules, Part 14: Stateless People (2014) . Asylum Policy Instruction. Statelessness and applications for leave to remain.						
<i>Complex Casework Directorate</i> , Innenministerium. Getrennt von Asylbehörde.	Anträge werden nicht bearbeitet, wenn Asylantrag oder sonstige Anträge noch anhängig ist/sind, Personen mit anderweitiger Aufenthaltserlaubnis sollten Antrag bis zu 28 Tage vor deren Ablauf stellen. Schriftlicher Antrag unter Verwendung des standardisierten Antragsformulars. Zentrales Verfahren.	Nein.	Nicht zwingend.	Keine staatlich finanzierte Rechtshilfe.	Beim Antragsteller/der Antragstellerin, aber EntscheiderInnen können bei Erkundigungen bei nationalen Behörden helfen.	Kein gesetzlich festgelegtes Recht, bei einer unabhängigen Stelle einen Rechtsbehelf einzulegen, aber Antragsteller/Antragstellerin kann administrative Überprüfung durch Innenministerium beantragen. Antragsteller/Antragstellerin kann außerdem gerichtliche Überprüfung negativer Entscheidung ersuchen.